

XVI. Aufnahme des Klosterguts.

Herzog Ulrich von Württemberg ist im Mai 1534 aus der Verbannung auf den Thron seiner Väter zurückgekehrt. Im selben Jahre noch hat er den Besitz der Klöster des Landes aufnehmen lassen.

Damit beauftragt, trafen am 1. Dezember 1534 Junfer Rennhard von Sachsenheim, Philippus Bolland, Vogt von Gröningen, Bürger Cosmas Wölflin von Cannstatt, Mitglied des Landtags, nebst Sebastian Hornmolt, Vogt zu Bietigheim, in Herrenalb ein.

Ihre Instruktion⁴²⁾ lautete, sie sollten dem Abt und Konvent freundlich vorhalten, warum die Inventierung vorgenommen werde. Der Grund sei die Verpflichtung, welche die Äbte des Fürstentums Württemberg auf dem letzten Landtag übernommen haben, die Hälfte des Jahreseinkommens ihrer Klöster zur Abtragung der aufgelaufenen Kriegskosten abzuliefern. Durch eine Inventierung des Besitzes der einzelnen Klöster werde festgestellt, was sie zu leisten schuldig seien.

Zu diesem Zweck habe Abt und Konvent unter Eid anzugeben, was das Kloster jährlich durch Zehnten und eigenen Bau bekomme an Korn, Haber, Erbsen, Linsen und andern Früchten; was an Wein eingehe; welchen Ertrag Schäferei und Schweinehaltung, Fischwasser und Weiher abwerfen; was Weiden und Holzverkauf einbringen. Andererseits sollen aber auch die Verbindlichkeiten des Klosters aufgeschrieben werden. Zur Feststellung dessen haben die Äbte den herzoglichen Verordneten ihre Rechnungen von drei oder vier Jahren vorzulegen.

Wenn dies vollendet sei, mögen die Gesandten abermals in gutem Abt und Konvent anzeigen, daß auf dem genannten Landtag den Äbten zum Vorwurf gemacht wurde, mehrere von ihnen hätten all ihre Barschaft, die Kleinodien und das Silbergeschirr aus dem Fürstentum hinweggebracht. Solches alles sollen sie wiederum in ihre Klöster bringen und führen lassen. Damit eine Beiseite-schaffung künftig nicht mehr geschehe, werde es inventiert und danach in ein Behältnis gelegt, zu dessen Öffnung

drei verschiedene Schlüssel erforderlich wären; einen solle der Herzog, einen andern der Abt, den dritten der Konvent in Händen haben, so daß kein Teil ohne den andern daran könne. In gleicher Weise seien auch alle Urkunden aufzunehmen und zu verwahren.

Falls Abt und Konvent sich weigern, einen Eid zu schwören, so mögen die Gesandten mit einem Gelübde an Eides Statt sich begnügen. Im übrigen sei das Inventar vom Abt und den Vornehmsten des Konvents zu unterzeichnen und die Unterschrift durch Beidruck des Siegels zu bekräftigen.

Am 3. Dezember 1534 berichteten die vier Gesandten aus Herrenalb dem Herzog, Abt und Konvent haben sich auf ihr Vorhalten gutwillig erzeigt; einen Eid oder ein Gelübde zu leisten aber weigern sie sich und bitten, es bei ihrer Zusage bewenden zu lassen. Zudem erheben sie Einspruch gegen die Verschließung ihrer Barschaft, des Silbergeschirrs und der Urkunden mit der Erklärung, sie hätten an Barschaft und Silbergeschirr nicht mehr, als sie zur täglichen Haushaltung bedürfen. Was die Urkunden betreffe, so müssen sie dieselben zur Verwaltung größtenteils in Händen haben⁴²⁾.

In einem Schreiben vom gleichen Tag führte Abt Lukas weitläufig aus, was der Brief der Gesandten in Kürze sagte⁴⁶⁾.

Der Herzog antwortete dem Abt am 7. Dezember⁴⁷⁾: Weil er sich die Inventierung gehorsam und untertänig habe gefallen lassen, sollen ihm, nachdem alles ordentlich aufgeschrieben worden sei, Urkunden, Kleinodien, Silbergeschirr und Barschaft wieder zuhanden gestellt werden, doch dürfe von alledem nichts ohne des Herzogs Vorwissen entfernt oder veräußert werden. Die Gelübde seien ihm und dem Konvent erlassen. Weil aber andre Äbte und Konvente solche geleistet, möge Lukas bedenken, daß dies eine Ungleichheit bringen würde. Deshalb wünsche er, daß der Abt sich nicht weigere, die Gelübde in eines Geistlichen Hand zu tun.

Die Gesandten erhielten gleichzeitig ein Schreiben desselben Inhalts⁴²⁾.

Als Markgraf Ernst von Baden von der durch Herzog Ulrich von Württemberg veranlaßten Besitzaufnahme in Herrenalb Kenntniss bekam, wandte er sich in einem Brief vom 6. Dezember 1534 an Abt Lukas unter Übersendung einer Abschrift eines das Kloster Herrenalb betreffenden, zwischen Baden und Württemberg vor Jahren vereinbarten Vertrags, mit dem Ersuchen, darauf bedacht zu sein, daß nicht gegen diesen Vertrag verstoßen werde⁴²⁾.

Lukas antwortete, die Inventierung bringe Baden keinen Nachteil. Dabei beruhigte sich der Markgraf, zumal ihm Herzog Ulrich auf eine diesbezügliche Anfrage dieselbe Zusicherung gab⁴²⁾.

Neben dem badischen Markgrafen scheint die Inventaraufnahme auch den Grafen von Eberstein auf den Plan gerufen zu haben. Sein bei dieser Gelegenheit unternommener Versuch, die Ansprüche der Ebersteiner an Herrenalb zu begründen mit der Behauptung, das Kloster sei ursprünglich auf altem Ebersteinischem Gebiet, in Ottersweiler, gelegen gewesen, wird nicht allzuviel Eindruck gemacht haben⁷⁾.

XVII. Reformation.

Herzog Ulrich, der in der Zeit seiner Verbannung ein Anhänger Luthers geworden war, kehrte nach Württemberg zurück mit der Absicht, durch Einführung der Reformation in seinem Land „die Ehre Gottes und die Seligkeit seiner Untertanen zu fördern“. In diesem Sinn ging er ein Jahr nach seiner Wiederkehr an die Reformation der Klöster seines Gebiets.

Ein herzoglicher Befehl vom 5. Mai 1535 an Abt Lukas eröffnete das schwere Werk in Herrenalb. Er ordnete an, daß kein Priester des Klosters gezwungen werden solle, die Messe zu lesen⁴⁸⁾. Kurz nachher, am 4. Juli, kam eine neue „Klosterordnung“ heraus. Sie griff schon schärfer zu⁴⁹⁾.

Am Tag nach ihrem Erscheinen, morgens um 10 Uhr, trafen auf Veranlassung des Herzogs der Junker Hans Friedrich von Thumb samt Magister Erhard Schnepf in Herrenalb ein⁵⁰⁾.